



Liu Zhiyang

**Die Entwicklung des Verhältnisses  
von Strafe und Schadensersatz  
in China und Deutschland**

**disserta**  
Verlag

**Zhiyang, Liu: Die Entwicklung des Verhältnisses von Strafe und Schadensersatz in China und Deutschland, Hamburg, disserta Verlag, 2021**

Buch-ISBN: 978-3-95935-554-4

PDF-eBook-ISBN: 978-3-95935-555-1

Druck/Herstellung: disserta Verlag, Hamburg, 2021

Covermotiv: © pixabay.com

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

---

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden und die Bedey & Thoms Media GmbH, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

Alle Rechte vorbehalten

© disserta Verlag, Imprint der Bedey & Thoms Media GmbH  
Hermannstal 119k, 22119 Hamburg  
<http://www.disserta-verlag.de>, Hamburg 2021  
Printed in Germany

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2018 an der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Der Titel meiner Dissertation war Sonderweg über Strafschadensersatz in China im Vergleich zum deutschen Recht. Sie wurde für die Drucklegung geringfügig überarbeitet.

Mein herzlicher Dank gilt Prof. Dr. Andreas Spickhoff, der die Arbeit begleitet hat.

Ich danke herzlich Sarah Kaufmann, Franziska Lermer, Laura Goebel, Sarah Beermann, Merrit Brinkmann, Alexander Wolf, Alexander Pandket, Julian Wanzen und Tim Pettenkofer. Alle haben mir sehr viel bei der deutschen Korrektur geholfen.

Meine Mutter, mein Vater, meine Schwester, mein Bruder, meine Frau waren mir auch bei der Arbeit eine unentbehrliche Stütze.

Ich danke auch der Universität Wuhan, die meine Studie unterstützt.

(本书出版受武汉大学人文社会科学青年学术重点资助团队“大健康法制的理论与实践”项目资助，在此表示感谢！)

Wuhan Universität im September 2020

Liu Zhiyang

# Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht .....	I
Inhaltsverzeichnis.....	IV
<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>XVI</b>
<b>§ 1. Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>§ 2. Die Entwicklung in Deutschland.....</b>	<b>2</b>
A. Die germanischeZeit.....	2
B. Das Mittelalter .....	4
I. Frühmittelalter.....	4
II. Hochmittelalter (ca. 900-ca. 1200) .....	15
III. Spätmittelalter (ca. 1200-ca.1500) .....	23
C. Frühe Neuzeit (ca. 1500-1806).....	30
I. Hintergrund.....	30
II. Die Entwicklung der Restitutionslehre in der Spätscholastik.....	33
III. Schadensersatzrecht im Usus modernus.....	36
IV. Schadensersatzrecht im Naturrecht (Vernunftrecht).....	38
D. Schadensersatz vor dem Inkrafttreten des BGB .....	50
I. Überblick .....	50
II. Im Rechtsgebiet des preußischen Rechts.....	51
III. Im Rechtsgebiet des gemeinen Rechts .....	64
IV. Im Rechtsgebiet des sächsischen Rechts .....	69
E. Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs.....	73
I. Beendigung der Injurienklage.....	73
II. Geldbuße.....	76
F. Die Epoche des BGB.....	85
I. Eckpfeiler des Schadensersatzes .....	85
II. Die Ersetzbarkeit des immateriellen Interesses .....	89
III. Geldentschädigung wegen Verletzung allgemeinen Persönlichkeitsrechts .....	102
IV. Schadensersatz bei mehreren Schädigern.....	105

V. Entwicklung des Schadensersatzes im BGB-Deliktsrecht.....	106
G. Zwischenergebnis.....	112
<b>§ 3. Rechtsentwicklung in China.....</b>	<b>117</b>
A. Entwicklung im antiken China.....	117
I. Xia (夏) Dynastie (etwa BC 2100 – BC 1600).....	117
II. Shang (商) Dynastie (BC 1600 - BC 1046).....	119
III. Zhou (周) Dynastie (BC 1046 – BC 221).....	120
IV. Qin (秦) Dynastie (BC 221 – BC 206).....	126
V. Han (汉) Dynastie (BC 202 - AC 220).....	129
VI. Tang (唐) Dynastie (618-907).....	133
VII. Song (宋) Dynastie (960-1279).....	139
VIII. Yuan (元) Dynastie (1271-1368).....	143
IX. Ming (明) Dynastie (1368-1644).....	148
X. Qing (清) Dynastie (1644-1911).....	157
B. Modernisierung des Zivilrechts am Ende der Qing-Dynastie.....	167
I. Allgemeines.....	167
II. Der Entwurf des Zivilgesetzbuches der Qing-Dynastie (EZGQ).....	168
C. Entwicklung in der Republik China (1911- ).....	170
I. Allgemeines.....	170
II. Schadensersatz im Zivilgesetzbuch.....	171
D. Gesetzgebung in der Volksrepublik China (1949- ).....	173
I. Die erste Kodifikation des Zivilrechts (1954).....	173
II. Die zweite Kodifikation des Zivilrechts (1964).....	174
III. Die dritte Kodifikation des Zivilrechts (1979-2001).....	175
IV. Gesetzgebung im Wirtschaftsrecht.....	186
V. Die vierte Kodifikation des Zivilrechts (2001-2014).....	197
VI. Weiterentwicklung des Wirtschaftsrechts seit 2010.....	203
VII. Die fünfte Kodifikation des Zivilrechts (2014-).....	206
E. Zusammenfassung des chinesischen Rechts.....	211

<b>§ 4. Ergebnis</b> .....	218
A. Vergleich der Entwicklungswege .....	218
I. Die Epoche rein traditionellen Rechts.....	218
II. Erneuerung durch ausländisches Recht .....	219
III. Phase des heute geltenden Rechts .....	221
B. Zivilrecht und Strafrecht.....	223
C. Traditionelles Recht und ausländisches Recht.....	224
D. Dogmatik und Funktionalismus .....	225
E. Wirtschaftsrecht und die ökonomische Analyse des Rechts .....	226
F. Soziologische Kritik und Sozialismus.....	227
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	228

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht .....	I
Inhaltsverzeichnis.....	IV
<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>XVI</b>
<b>§ 1. Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>§ 2. Die Entwicklung in Deutschland.....</b>	<b>2</b>
A. Die germanischeZeit.....	2
B. Das Mittelalter .....	4
I. Frühmittelalter.....	4
1. Überblick.....	4
2. Schadensersatzrecht im römischen Recht vor der Rezeption.....	6
a) Überblick.....	6
b) Lex Aquilia.....	8
c) Iniuria (Personenverletzung) .....	11
d) Klagenkonkurrenz.....	14
II. Hochmittelalter (ca. 900-ca. 1200) .....	15
1. Überblick.....	15
2. Gottesfrieden und Landfrieden.....	16
3. Zivilrechtliche Ahndung.....	17
a) Fehde .....	17
aa) Die ritterliche und nichtritterliche Fehde.....	17
bb) Die Delegitimierung der Fehde.....	17
b) Buße.....	18
a) Restitutionslehre.....	19
aa) Die Restitutionslehre der Frühscholastik.....	19
bb) Die Restitutionslehre des kanonischen Rechts.....	21
(a) Das Dekret Gratians(1140) .....	21
(b) Liber Extra (1234) .....	22
III. Spätmittelalter (ca. 1200-ca.1500) .....	23

1. Hintergrund .....	23
a) Rezeption des römischen Rechts .....	23
b) Entwicklung des Stadtrechts .....	23
c) Entwicklung des kanonischen Rechts .....	24
d) „Geburt der Strafe“ .....	24
2. Die Entwicklung der zivilrechtlichen Ahndung .....	25
a) Fehde .....	25
b) Buße .....	25
c) Schadensersatz .....	26
3. Die Entwicklung der Restitutionslehre.....	26
a) Entwicklung in der Hochscholastik.....	26
b) Entwicklung im kanonischen Recht.....	28
C. Frühe Neuzeit (ca. 1500-1806).....	30
I. Hintergrund .....	30
II. Die Entwicklung der Restitutionslehre in der Spätscholastik.....	33
III. Schadensersatzrecht im Usus modernus.....	36
1. Materieller Schaden.....	36
2. Immaterieller Schaden.....	37
IV. Schadensersatzrecht im Naturrecht (Vernunftrecht).....	38
1. Überblick.....	38
2. Schadensersatz in den besonderen Fällen.....	40
a) Totschlag .....	40
b) Körperverletzung .....	41
c) Sachbeschädigung, Diebstahl und Raub .....	42
d) Schädigung durch ein Tier oder einen Sklaven.....	44
e) Beleidigung .....	44
3. Naturrechtliche Kodifikationen .....	45
a) Allgemein .....	45
b) Schadensersatz im CMBC .....	46

aa) Schadensersatz bei Sachbeschädigung .....	46
bb) Zivile Sanktionen bei Schmach.....	48
D. Schadensersatz vor dem Inkrafttreten des BGB .....	50
I. Überblick .....	50
II. Im Rechtsgebiet des preußischen Rechts .....	51
1. Allgemein .....	51
2. Schadensersatz bei Vermögensschäden .....	52
3. Entschädigung bei körperlicher Verletzung.....	56
4. Die Entwicklung von Injurien .....	59
a) Schadensersatz .....	59
b) Privatgenugtuung .....	60
III. Im Rechtsgebiet des gemeinen Rechts .....	64
1. Überblick.....	64
2. Die actio Aquiliae.....	64
3. Die actio iniuriarum .....	66
4. Übrige Delikte .....	68
IV. Im Rechtsgebiet des sächsischen Rechts .....	69
1. Überblick.....	69
2. Materieller Schadensersatz.....	69
3. Immaterieller Schadensersatz.....	69
4. Schmerzensgeld.....	70
5. Wergeld.....	71
6. Sachsenbuße .....	71
7. Anspruch wegen außerehelichen Beischlafs .....	72
E. Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs .....	73
I. Beendigung der Injurienklage.....	73
II. Geldbuße.....	76
1. Entwicklung .....	76
2. Voraussetzungen der Buße .....	79

a) Voraussetzungen in § 188 StGB .....	79
b) Voraussetzungen in § 231 StGB.....	80
c) Rechtsfolge.....	81
3. Die rechtliche Natur der Buße.....	82
a) Der wissenschaftliche Streit .....	82
b) Die Meinung in der Praxis .....	83
F. Die Epoche des BGB.....	85
I. Eckpfeiler des Schadensersatzes .....	85
1. Totalprinzip und Proportionalitätsprinzip.....	85
2. Naturrestitution oder Kompensation .....	87
II. Die Ersetzbarkeit des immateriellen Interesses .....	89
1. Allgemeines.....	89
2. Funktion des Schmerzensgeldes.....	92
3. Rechtsnatur des Schmerzensgeldes .....	95
4. Die Höhe des Schmerzensgeldes.....	98
III. Geldentschädigung wegen Verletzung allgemeinen Persönlichkeitsrechts .....	102
1. Allgemeines.....	102
2. Funktion einer solchen Geldentschädigung.....	102
3. Rechtsnatur einer solchen Geldentschädigung .....	103
4. Die Bestimmung der Höhe einer solchen Geldentschädigung .....	104
IV. Schadensersatz bei mehreren Schädigern.....	105
V. Entwicklung des Schadensersatzes im BGB-Deliktsrecht.....	106
1. Überblick.....	106
2. Zwecke und Funktionen im Vergleich zum Strafrecht .....	106
3. Stellungnahme zu punitive damages .....	107
4. Neue Herausforderungen im Schadensersatzrecht .....	108
a) Allgemeines.....	108
b) Wettbewerb der Schadensersatzrechtsordnungen.....	108
c) Europäische Rechtsvereinheitlichung .....	109

d) Die Judikatur des EuGH .....	109
e) Ökonomische Analyse des Rechts.....	109
f) Reaktion auf die Herausforderungen .....	110
5. Entwicklung im Vertragsrecht .....	110
a) Vertragsstrafe.....	110
aa) Funktion.....	111
bb) Rechtsnatur .....	111
G. Zwischenergebnis.....	112
<b>§ 3. Rechtsentwicklung in China.....</b>	<b>117</b>
A. Entwicklung im antiken China .....	117
I. Xia (夏) Dynastie (etwa BC 2100 – BC 1600) .....	117
1. Geburt der Strafe .....	117
2. Schadensersatz .....	118
II. Shang (商) Dynastie (BC 1600 - BC 1046).....	119
III. Zhou (周) Dynastie (BC 1046 – BC 221) .....	120
1. Westzhou (BC 1046 – BC 771) .....	120
a) Rechtsgedanke.....	120
b) Zhou-LI (周礼) .....	120
c) Strafe .....	121
d) Schadensersatz .....	122
aa) Schäden der öffentlichen Sache.....	122
aa) Private Sachschäden .....	122
2. Ost-Zhou (BC 771 – BC 221) .....	123
a) Rechtsgedanke des Konfuzianismus .....	124
b) Der Rechtsgedanke der Juristen .....	124
c) der Rechtsgedanke des Taoismus .....	125
IV. Qin (秦) Dynastie (BC 221 – BC 206) .....	126
1. Allgemeines.....	126
2. Schadensersatz .....	126

a) Schaden an öffentlichem Vermögen.....	126
b) Schaden an privatem Vermögen.....	127
V. Han (汉) Dynastie (BC 202 - AC 220) .....	129
1. Allgemeines.....	129
2. Konfuzianismus in der Rechtspraxis .....	129
3. Schadensersatz .....	130
a) Schäden an öffentlichem Vermögen.....	130
b) Schaden an privatem Vermögen.....	131
4. Persönlichkeitsverletzung.....	132
VI. Tang (唐) Dynastie (618-907).....	133
1. Überblick.....	133
2. LI und die Rechtsentwicklung.....	133
3. Schadensersatz .....	134
a) Verletzungen von Vieh .....	134
b) Sachbeschädigung.....	135
4. Persönlichkeitsverletzung.....	136
VII. Song (宋) Dynastie (960-1279) .....	139
1. Allgemeines.....	139
2. Zivilrechtliche Haftung bei bestimmten Delikten .....	139
a) Wiederherstellung.....	139
b) Rückgabe.....	139
c) Schadensersatz .....	140
aa) Vermögensverletzung .....	140
bb) Entwicklung des Schadensersatzes bei Persönlichkeitsverletzung .....	141
VIII. Yuan (元) Dynastie (1271-1368).....	143
1. Schadensersatzrecht .....	143
a) Sachbeschädigung.....	143
b) Verletzung von Tieren .....	144
c) Persönlichkeitsverletzung.....	145

aa) Heilungskosten .....	145
bb) Unterhaltsgeld .....	145
cc) Begräbniskosten .....	145
dd) Sühnegeld.....	146
ee) Sonderfälle bei der Tötung durch Tiere .....	147
IX. Ming (明) Dynastie (1368-1644) .....	148
1. Allgemeines .....	148
2. Schadensersatzrecht .....	148
a) Rückgabe.....	148
b) Wiederherstellung .....	149
c) Schadensersatz .....	149
3. Schadensersatz bei Sachbeschädigung .....	150
4. Schadensersatz bei Verletzung von Tieren .....	151
5. Schadensersatz bei Persönlichkeitsverletzung.....	152
a) Sühnegeld.....	152
b) Begräbniskosten.....	153
c) Heilungskosten innerhalb der Garantiefrist.....	153
d) Beschlagnahme des Vermögen.....	154
e) Beleidigung .....	155
f) Private Rache .....	155
6. Haftung.....	155
a) Leistung mit dem Vermögen der Familie .....	155
b) Ersatz durch den Lohn .....	156
c) Ersatz durch Verwandte.....	156
d) Ersatz durch einen zuständigen Beamten.....	156
X. Qing (清) Dynastie (1644-1911) .....	157
1. Allgemeines.....	157
2. Vermögensverletzung .....	157
a) Allgemeines.....	157

b) Rückgabe.....	157
c) Reparatur .....	158
e) Schadensersatz .....	158
aa) Sachbeschädigung .....	158
f) Persönlichkeitsverletzung .....	161
aa) Schadensersatz bei Körperverletzung durch Tiere.....	161
bb) Sühnegeld bei fahrlässiger Körperverletzung und Tötung .....	161
cc) Beschlagnahme des Vermögens.....	162
dd) Begräbniskosten .....	163
ff) Beleidigung .....	165
gg) Private Rache .....	165
g) Haftung .....	165
aa) Leistung mit dem Vermögen der Familie .....	165
bb) Ersatz mit eigenem Lohn .....	166
cc) Ersatz von Verwandten des Täters .....	166
dd) Ersatz durch einen zuständigen Beamten.....	166
ee) Strafe .....	166
B. Modernisierung des Zivilrechts am Ende der Qing-Dynastie.....	167
I. Allgemeines .....	167
II. Der Entwurf des Zivilgesetzbuches der Qing-Dynastie (EZGQ) .....	168
1. Überblick.....	168
2. Schadensersatzrecht .....	168
a) Materieller Schadensersatz.....	168
b) Immaterieller Schadensersatz .....	169
C. Entwicklung in der Republik China (1911- ).....	170
I. Allgemeines .....	170
II. Schadensersatz im Zivilgesetzbuch .....	171
1. Funktionen des Schadensersatzes.....	171
2. Materieller Schadensersatz.....	171

3. Immaterieller Schadensersatz.....	171
4. Strafschadensersatz im Verbraucherschutzgesetz (VBS) .....	172
D. Gesetzgebung in der Volksrepublik China (1949- ).....	173
I. Die erste Kodifikation des Zivilrechts (1954).....	173
1. Allgemeines.....	173
2. Schadensersatz im Entwurf.....	173
II. Die zweite Kodifikation des Zivilrechts (1964).....	174
1. Allgemeines.....	174
2. Schadensersatz im Entwurf.....	174
III. Die dritte Kodifikation des Zivilrechts (1979-2001).....	175
1. Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China (AGZ) .....	175
a) Allgemeines.....	175
b) Schadensersatzrecht .....	176
aa) Allgemeines .....	176
bb) Materieller Schaden .....	176
cc) Immaterieller Schadensersatz .....	177
(a) Meinungsstreit vor den AGZ .....	177
(b) Regelung in den AGZ.....	178
(c) OVG-Interpretation zu den AGZ .....	179
(d) Rechtsnatur des seelischen Schadensersatzes .....	179
(e) Der Umfang des seelischen Schadensersatzes .....	180
(f) Die Betragshöhe des seelischen Schadensersatzes .....	181
(g) Entwicklung in der Praxis.....	181
(aa) OVG-Interpretation zum seelischen Schadensersatz .....	181
(bb) OVG-Interpretation zum Schadensersatz für Körperschäden.....	182
i. Schadensersatz bei Körperverletzung.....	182
ii. Behindertenentschädigung .....	183
iii. Schadensersatz bei Tötung .....	184
2. Vertragsgesetz.....	184
IV. Gesetzgebung im Wirtschaftsrecht .....	186

1. Hintergrund: Entwicklung der Wirtschaftsrechtswissenschaft seit 1978 .....	186
2. Dritter Rechtsbereich?.....	187
a) Wirtschaftsrecht und privates Recht.....	187
b) Wirtschaftsrecht und öffentliches Recht .....	188
c) Herrschende Meinung in China.....	188
3. Rechtsfolge im Wirtschaftsrecht .....	189
a) Überblick.....	189
b) Arten der Rechtsfolgen.....	190
c) Stellungnahme zum Strafschadensersatz.....	190
aa) Forschung in China über punitive damages der USA.....	190
bb) Meinungszustand in China zu punitive damages .....	191
(a) Befürworter .....	191
(b) Gegner.....	192
4. Verbraucherschutzgesetz (VSG).....	192
a) Hintergrund .....	192
b) Strafschadensersatz im Verbraucherschutzgesetz 1993 .....	192
c) Kritik .....	193
5. Produktqualitätsgesetz (PQG) .....	194
a) Schadensersatz im PQG .....	194
b) Meinungszustand um den Strafschadensersatz .....	194
c) Modifizierung des PQG .....	195
6. Lebensmittelsicherheitsgesetz (LSG).....	195
a) Allgemeines.....	195
b) Strafschadensersatz im LSG 2009 .....	196
V. Die vierte Kodifikation des Zivilrechts (2001-2014).....	197
1. Das Gesetz über die deliktische Haftung (GdH) .....	197
a) Allgemeines.....	197
b) deliktische Haftung .....	197
aa) Die Arten der deliktischen Haftung .....	197

bb) Totalprinzip .....	198
cc) Materieller Schadensersatz (物质损害) .....	199
dd) Immaterieller Schaden (非物质损害).....	199
(a) Seelischer Schadensersatz (精神损害赔偿) .....	199
(b) Behindertenschadensersatz (残疾赔偿金) .....	200
(c) Schadensersatz bei der Tötung(死亡赔偿金) .....	200
(aa) Die Rechtsnatur des Schadensersatzes bei der Tötung.....	200
(bb) Die Betragshöhe des Schadensersatzes bei Tötung .....	200
c) Strafschadensersatz .....	201
VI. Weiterentwicklung des Wirtschaftsrechts seit 2010 .....	203
1. Verbraucherschutzgesetz 2013 .....	203
a) Meinungszustand zur Reform .....	203
b) Strafschadensersatz im VSG .....	204
2. LSG 2015 .....	204
a) Kritik am Strafschadensersatz im LSG 2009 .....	204
b) Reform .....	205
VII. Die fünfte Kodifikation des Zivilrechts (2014-) .....	206
1. Überblick.....	206
2. Allgemeiner Teil des Zivilgesetzbuches der VRC (ZGBC) 2017.....	206
a) Überblick.....	206
c) Die zivile Haftung .....	207
aa) Meinungszustand.....	207
bb) Die Haftung.....	207
cc) Strafschadensersatz.....	208
(a) Kritik .....	208
(b) Regelungen .....	208
E. Zusammenfassung des chinesischen Rechts .....	211
<b>§ 4. Ergebnis .....</b>	<b>218</b>
A. Vergleich der Entwicklungswege .....	218

I. Die Epoche rein traditionellen Rechts.....	218
II. Erneuerung durch ausländisches Recht .....	219
III. Phase des heute geltenden Rechts .....	221
B. Zivilrecht und Strafrecht.....	223
C. Traditionelles Recht und ausländisches Recht.....	224
D. Dogmatik und Funktionalismus .....	225
E. Wirtschaftsrecht und die ökonomische Analyse des Rechts .....	226
F. Soziologische Kritik und Sozialismus.....	227
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>228</b>

## Abkürzungsverzeichnis

**Hinweis:** Für die allgemein gebräuchlichen Abkürzungen des deutschen Rechts siehe *Hildebert Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Aufl., Berlin 2015.

Abkürzung	Rechtsnorm	Inkrafttreten am
AGZ	Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der VR China 中华人民共和国民法通则	01.01.1987
Anti-KartellG	Anti-Kartellgesetz 中华人民共和国反垄断法	01.08.2008
ATZGBC	Allgemeiner Teil des Zivilgesetzbuches der VRC 中华人民共和国民法总则	01.10.2017
EZGQ	Der Entwurf des Zivilgesetzbuches der Qing-Dynastie 大清民法草案	
GdH	Das Gesetz der VR China über die deliktische Haftung 中华人民共和国侵权责任法	01.07.2010
LSG	Lebensmittelsicherheitsgesetz der VR China 中华人民共和国食品安全法	01.06.2009
OVG-Interpretation zu den AGZ	Interpretation des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung der AGZ 最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国民法通则》若干问题的意见（试行）	02.04.1988

OVG-Interpretation zum Schadensersatz für Körperschäden	Interpretation des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Schadensersatzes für Körperschäden  关于审理人身损害赔偿案件适用法律若干问题的解释	04.12.2003
OVG-Interpretation zum seelischen Schadensersatz	Interpretation des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Haftung auf Ersatz seelischer Schäden bei zivilrechtlichen Rechtsverletzungen  最高人民法院关于确定民事侵权精神损害赔偿责 任若干问题的解释	26.02.2001
PQG	Produktqualitätsgesetz der VR China  中华人民共和国产品质量法	01.09.2000
VSG	Verbraucherschutzgesetz der VR China  中华人民共和国消费者权益保护法	31.10.1993
ZGBRC	Das Zivilgesetzbuch der Republik China  中华民国民法典	05.05.1931
ZGBC	Das Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China  中华人民共和国民法典	01.01.2021

## § 1. Einleitung

Am 28. Mai 2020 wurde das Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China (ZGBC) verabschiedet und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Dies ist die fünfte zivilrechtliche Kodifikation und auch das erste Gesetzbuch in der VR China. In § 179 II ZGBC wurde vorgeschrieben: Wenn Strafschadensersatz gesetzlich vorgeschrieben ist, findet Strafschadensersatz Anwendung. Außerdem gibt es noch drei Klausen im ZGBC, die den Strafschadensersatz spezial normieren. Genauer gesagt: § 1185 ZGBC ordnet einen Anspruch auf Strafschadensersatz im Falle der Verletzung des geistigen Eigentums an. § 1205 ZGBC normiert den Anspruch auf Strafschadensersatz bei der Produkthaftung. § 1232 ZGBC schreibt einen Anspruch auf Strafschadensersatz bei der Umweltverschmutzung und Zerstörung des Ökosystems vor.

Im Vergleich zu den Allgemeinen Grundsätzen zum Zivilrecht (AGZ), die als Errungenschaft bei der dritten zivilrechtlichen Kodifikation im Jahre 1986 galten, weist sich die neue Regelung als eine entscheidende Wende im Schadensersatzrecht aus, da in dem AGZ kein Strafschadensersatz vorgesehen war. Obwohl der Strafschadensersatz schon bei der vierten Kodifikation des Zivilrechts in einem Einzelgesetz, nämlich dem Gesetz über die deliktische Haftung (GdH) 2010, als ähnlicher Rechtssatz auftauchte,<sup>1</sup> stellt die erstmalige Erscheinung des Strafschadensersatzes im allgemeinen Teil vom ZGBC eine Neuerung dar. Die jetzige Kodifikation ist ausdrücklich der Änderung beim Schadensersatzrecht im Zivilrecht gefolgt. Dies bedeutet, dass Strafschadensersatz zu einer allgemeinen Haftungsart im Zivilrecht wird.<sup>2</sup>

Nach der vorherrschenden Meinung zahlreicher Juristen wurde das chinesische Zivilrecht seit der Modernisierung des Rechts in China am Ende der Dynastie Qing stark vom BGB beeinflusst.<sup>3</sup> Allerdings könne man im BGB keine Spur des Strafschadensersatzes finden, weil dieser bei der Erfassung der BGB-Entwürfe durch Entpönalisierung aus dem Privatrecht absichtlich entfernt wurde.<sup>4</sup>

Einer anderen Meinung nach ist der Strafschadensersatz nach dem Vorbild des common law aufgebaut. Aber im Vergleich zum common law wurde der jeweilige Betrag des Schadensersatzes im chinesischen Recht nicht so wie die punitive damages berechnet.<sup>5</sup>

Befindet sich das chinesische Schadensersatzrecht auf einer „schiefen Bahn“? Oder geht der chinesische Schadensersatz eigentlich nur einen Sonderweg? Wenn er einen Sonderweg eingeschlagen hat, welche Faktoren gibt es dann bei der Modernisierung des chinesischen Schadensersatzrechts? Meine Forschungsarbeit versucht, durch einen Vergleich des Zivilrechts der beiden Staaten eine Antwort auf diese Fragen zu geben.

---

<sup>1</sup> Binding, GdH, S. 46f.; Yao, Hong, GdH, S. 55.

<sup>2</sup> Shi, Hong, ATZGBC, S. 422; Shen, Deyong, ATZGBC, 1159f; 1177ff..

<sup>3</sup> Ye, Xiaoxin, Zivilrechtsgeschichte II, S. 600ff..

<sup>4</sup> Ebert, Pönale Elemente im deutschen Privatrecht, S. 248; Mot. II S. 17ff. = Mugdan, Materialien II, S. 10ff..

<sup>5</sup> Liu, Rongjun, Strafschadensersatz und Verbraucherschutz, in: Modern Law Science, 1996(05), S. 33, 35f.

## § 2. Die Entwicklung in Deutschland

### A. Die germanische<sup>6</sup> Zeit

Das deutsche Strafschadensersatzrecht kann auf die germanischen<sup>7</sup> Stammesrechte zurückgeführt werden<sup>8</sup>, deren Zweck es vor allem war, die Ordnung und Befriedung des Stammes und seiner Sippen zu regeln. Der Stamm sollte mit Hilfe der Regelungen zur Sesshaftigkeit und Zivilisierung angeleitet werden.<sup>9</sup> Im Sanktions- oder Kompensationssystem spielten Fehde und Sühnegeld (compositio<sup>10</sup>) eine große Rolle.<sup>11</sup>

Eine Verletzung konnte ein Fehde auslösen, wenn diese Verletzung zwischen Mitgliedern der unterschiedlichen Sippen geschehen war und einen Fall von Feindschaft darstellte. Es war rechtmäßig und auch verpflichtend, Rache bzw. Fehde<sup>12</sup> zu üben, wodurch Gerechtigkeit und Ehre wiederhergestellt werden können.<sup>13</sup> Der Verletzte kann persönlich eine Rachehandlung vollziehen. Aber im Fall der Tötung kann der Sippengenosse zur Fehde berufen werden.<sup>14</sup> Die Teilnahme der Sippen an dem Konflikt beruht darauf, daß der Einzelne seine Eigenschaft aus seiner Verwurzelung in der Sippe herleitet, die für ihn Friedens-, Schutz- und Rechtsverband ist.<sup>15</sup> Damals stellten Rache und Fehde tragende Bestandteile der germanischen Stammesrechte dar und alles andere als „Strafrecht“ wurde vor allem als Unrechtsfolge angesehen. Dadurch konnte man geschehenes Unrecht vergelten. Aus der germanischen Sicht bezieht sich die Fehde nicht auf Schmerzzufügung oder Quälerei, sondern Demütigung des Verletzers und seiner Sippe.<sup>16</sup> Fehde und Rache sind Selbsthilfe.<sup>17</sup>

---

<sup>6</sup> Vgl. Gmür/Roth, Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, Aufl. 12, S. 8: Germanische Zeit (ca. 100 v. Chr. bis ca. 500 Chr.) bezeichnet eine Zeit, in der das heutige Deutschland teils von den Römern, teils von unabhängigen germanischen Völkerschaften besiedelt war; vgl. Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 1: Diese Zeit wird auch als Völkerwanderung bezeichnet.

<sup>7</sup> Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, Aufl. 11, S. 25: „Darstellungen der deutschen Rechtsgeschichte beginnen gewöhnlich mit einem Abschnitt über die ‚Germanische Zeit‘ und lassen darauf die ‚Fränkische Zeit‘ und das ‚Mittelalter‘ folgen.“ Die germanische Zeit dauert von ca. 100 v. Chr. bis ca. 500 n. Chr.

<sup>8</sup> Senn, Rechtsgeschichte, S. 8 ff; Ebert, Pönale Elemente im deutschen Privatrecht, S. 14 ff.

<sup>9</sup> Senn, Rechtsgeschichte, S. 10; Senn, Rechtsgeschichte – ein kulturhistorischer Grundriss, S. 33.

<sup>10</sup> Vgl. Gmür/Roth, Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, Aufl. 12, S. 15: compositio wurde meistens ungenau mit „Buße“ übersetzt.

<sup>11</sup> Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 21 ff; Senn, Rechtsgeschichte – ein kulturhistorischer Grundriss, S. 42 ff; Ebert, Pönale Elemente im deutschen Privatrecht, S. 16.

<sup>12</sup> Vgl. Holzhauser, „Geburt der Strafe“, S. 4: Die Fehde wurde nicht als natürliche Rache, sondern als Rechtseinrichtung betrachtet.

<sup>13</sup> Senn, Rechtsgeschichte – ein Kulturhistorischer Grundriss, S. 42.

<sup>14</sup> Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 22.

<sup>15</sup> Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 23.

<sup>16</sup> Senn, Rechtsgeschichte – ein kulturhistorischer Grundriss, S. 43; Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 23 f.

Neben der Fehde kommt bei leichteren Friedensstörungen noch der Sühnevertrag in Frage<sup>18</sup>, durch den die Sühneleistung dem Verletzten und seiner Sippe gegenüber erbracht werden kann. Bei einem allgemein vereinbarten Sühnevertrag kann man Vermögenswerte, z.B. in Form von Waffen, Pferden, Vieh usw., abtreten.<sup>19</sup> Wenn ein Gericht an dem Abschluß des Sühnevertrags teilgenommen hat, kann es einen Teil der Sühneleistung erhalten.<sup>20</sup> Wie Tacitus in Kapitel 12 von Germania geschildert hat, gebührt ein Teil des Sühnegelds dem König oder der Gemeinschaft, ein anderer Teil steht dem Verletzten zu.<sup>21</sup>

---

<sup>17</sup> E. Kaufmann, Strafe, Strafrecht, HRG Band III, Sp. 1878.

<sup>18</sup> Baumstark, Die Germania des Tacitus, Kap. 12; Ebert, Pönale Elemente im deutschen Privatrecht, S. 16.

<sup>19</sup> Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 3; Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 23f; vgl. E. Kaufmann, Strafe, Strafrecht, HRG Band III, Sp. 2012.

<sup>20</sup> Ebert, Pönale Elemente im deutschen Privatrecht, S. 16.

<sup>21</sup> Baumstark, Die Germania des Tacitus, Kap. 12; vgl. Gmür/Roth, Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, Aufl. 12, S. 13.

## B. Das Mittelalter

### I. Frühmittelalter<sup>22</sup>

#### 1. Überblick

Die Gesetze in der fränkischen Zeit wurden noch allgemein als Stammesrecht bezeichnet,<sup>23</sup> und Strafrecht und Privatrecht waren nicht klar voneinander getrennt.<sup>24</sup> Das fränkische Recht wurde von germanischen, römischen und christlichen Faktoren beeinflusst.<sup>25</sup> Im fränkischen Recht herrscht noch die Komplementarität von Fehde und Sühne. Die Änderung im Bezug auf Fehde im frühen Mittelalter besteht darin, dass an manchen Orten die Fehde auf den Täter beschränkt und Fehdehandlungen gegenüber der Verwandtschaft verboten wurden.<sup>26</sup> Auch taucht bereits die Regelung auf, daß die Fehde nur dann rechtmäßig ist, wenn der Verletzte eine gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen hat.<sup>27</sup> Es gibt noch Sühneleistungen, wie Wergeld<sup>28</sup> und Buße<sup>29</sup>, die nicht nur strafrechtlich sondern auch privatrechtlich gültig sind.<sup>30</sup> Bei der Sühneleistung handelt es sich darum, den entstandenen Schaden auszugleichen. Das Sühnegeld wird teils dem Verletzten, teils der öffentlichen Gewalt ausgehändigt.<sup>31</sup>

Die Berechnung des Sühnegeldes orientierte sich am Wundbußenkatalog und Wergeld. Die Höhe der Sühne ist zunächst nach der Größe des angerichteten Übels zu berechnen.<sup>32</sup> Hier gibt es ganz offensichtlich die grundlegende Konzeption, die Bußsätze nach dem Status des Opfers zu bemessen.<sup>33</sup> Falls die Todesstrafe durch schwere Sühne ersetzt werden sollte, wurde dann häufig die Grundtaxe vervielfacht, so insbesondere in der fränkischen und

---

<sup>22</sup> Vgl. Gmür/Roth, Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, Aufl. 12, S. 8: Das Frühmittelalter wurde auch als fränkische Zeit (ca. 500 bis zum Auseinanderfallen des Fränkischen Reiches im Jahre 888) bezeichnet. Die fränkische Zeit wird in die Merowingerzeit, ca. 500 bis ca. 751 und die Karolingerzeit, ca. 751 bis 900, gegliedert.

<sup>23</sup> Meder, Rechtsgeschichte, S. 128; Senn/Gschwend, Rechtsgeschichte – auf kulturgeschichtlicher Grundlage, S. 36 ff..

<sup>24</sup> Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 4.

<sup>25</sup> Gmür/Roth, Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, S. 38.

<sup>26</sup> E. Kaufmann, Fehde, HRG, Band I, Sp. 1089.

<sup>27</sup> E. Kaufmann, Strafe, Strafrecht, HRG, Band III, Sp. 2013.

<sup>28</sup> Meder, Rechtsgeschichte, S. 140: Wergeld ist ein Betrag, der für den Fall einer Tötung angesetzt ist. Dabei handelt es sich um eine spezielle Buße, die an die „Sippe“ des Getöteten zu leisten ist.

<sup>29</sup> Amira, Germanisches Recht, S. 141: Im Gegensatz zum Wergeld wurden die anderen Sühneleistungen an den Verletzten „Bußen“ im engsten Sinne des Wortes genannt; vgl. Meder, Rechtsgeschichte, S. 138.

<sup>30</sup> Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, Aufl. 11, S. 59; Gmür/Roth, Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, Aufl. 12, S. 20f., 36ff.; vgl. Meder, Rechtsgeschichte, S. 138: Die Sanktionen haben im Wesentlichen den Charakter einer Privatstrafe.

<sup>31</sup> Amira, Germanisches Recht, S. 140f..

<sup>32</sup> Amira, Germanisches Recht, S. 142.

<sup>33</sup> Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 6.

langobardischen Rechtspraxis.<sup>34</sup> Die Tarifbußen wurden sehr hoch angesetzt, um möglichst zu einem Fehdeverzicht zu gelangen.<sup>35</sup> Nach dem pactus Alamannorum (613/623), sollte jemand 12 Schillinge zahlen, wenn er einen Daumen abschlug.<sup>36</sup> Gemäß der Lex Ribvaria (um 613/623), wird jemand mit dreimal 300 Schillingen bestraft, wenn er einem Bischof irgendein Unrecht zufügt oder ihn verwundet oder verprügelt oder ihn lähmt.<sup>37</sup>

Ein Ziel der germanischen „Gesetzgebung“ war die Herstellung einer primitiven Friedensordnung. Zu einer solchen barbarisch-archaischen Gesellschaftsstruktur kann lediglich eine derartige offene Vergeltungsaktion anstatt einer materiellen Versöhnungsleistung passen. Sühne statt Rache gehört deswegen zum bestimmenden und durchgängigen Inhalt der germanischen Rechte.<sup>38</sup> Im Gegensatz zur modernen Geldstrafe werden diese nicht an die öffentlichen Kassen, sondern an den Verletzten geleistet.<sup>39</sup> Durch die Zahlung von Geld oder Geldwert kann man ein zugefügtes Unrecht wiedergutmachen. In diesem Sinne ist Buße eine Art Schadensersatz, aber die Buße konnte neben dem Schadensersatz vorkommen.<sup>40</sup> Wenn neben dem festen Bußbetrag – wie oft in Fällen der Vermögensschädigungen - Schadensersatz zu leisten war, diente die Buße zur Genugtuung.<sup>41</sup> Im Prozeß übt das Gericht nicht an erster Stelle soziale Kontrolle aus, sondern bezieht sich nur auf eine Erledigung des Streites der Parteien.<sup>42</sup> Im Falle von Totschlag wird ein doppelter Zweck verfolgt. Zunächst einmal sollte durch eine Demütigung des Zahlenden gewissermaßen die Ehre für den Verletzten wiederhergestellt werden. Zweitens konnte man durch die Zahlung einer Buße Rache, Feindschaft und die Verfolgung des Verletzten durch Eigenmacht und Geltendmachung der Strenge des Rechtes verhindern.<sup>43</sup>

---

<sup>34</sup> Amira, Germanisches Recht, S. 142.

<sup>35</sup> Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 4. Senn/Gschwend, Rechtsgeschichte – auf kulturgeschichtlicher Grundlage, S. 16 ff: „Nach der ‚Lex Alamannorum‘ war für die Tötung eines freien Mannes eine Sanktion (Wergeld, Rz. 45) von 160 Schillingen zu leisten. ... Ein Schilling bedeutet also den Sachwert einer Kuh. Schon die Leistung von einer oder mehreren Kühen im Falle einer verursachten Kopfverletzung war so hoch, dass sie nicht nur einen Einzelnen, sondern eine ganze Sippe überfordern konnte. Denn der Viehbestand war nicht Individual -, sondern Familiengut und die Versorgungsquelle der Sippe.“

<sup>36</sup> Vgl. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, Aufl. 11, S. 46; Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 5.

<sup>37</sup> Schott, Lex Alamannorm, S. 91; vgl. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, Aufl. 11, S. 48; Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 6.

<sup>38</sup> Schott, Lex Alamannorm, S. 2.

<sup>39</sup> Meder, Rechtsgeschichte, S. 138: Friedensgeld soll ausnahmsweise der Allgemeinheit zugute kommen.

<sup>40</sup> Wilda, das Strafrecht der Germanen, S. 314 f.

<sup>41</sup> Amira, Germanisches Recht, S. 142.

<sup>42</sup> Holzhauer, „Geburt der Strafe“, S. 9.

<sup>43</sup> Wilda, Das Strafrecht der Germanen, S. 314f.; vgl. Meder, Rechtsgeschichte, S. 138. Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 4.

## 2. Schadensersatzrecht im römischen Recht vor der Rezeption

### a) Überblick

Im älteren römischen Recht steht der Gedanke der Buße im Vordergrund.<sup>44</sup> Der Ausgangspunkt und die Grundlage des römischen Rechts war das Zwölftafelgesetz.<sup>45</sup> Die XII Tafeln normieren bestimmte schwere Delikte mit dem Tode, zum Beispiel Mord, Brandstiftung, zauberische Zerstörung fremder Saaten und nächtliche Grenzveränderung an fremden Feldern. Die sich gegen private Güter richtenden Straftaten wurden von Verletzten vor einem Geschworenengericht angeklagt, dann wurde der Täter dem Verletzten zur privaten Haftung überwiesen.<sup>46</sup> Es gibt drei Arten von Klagen: die rein pönale Klage, die auf die Verurteilung zu einer Buße abzielt; die zivile Klage, bei der es nur um den Ausgleich eines Vermögensschadens geht<sup>47</sup>; und die gemischte Klage, die sich gleichzeitig auf Bestrafung des Täters und Schadensausgleich für das Opfer bezieht.<sup>48</sup> Die Verletzung des einzelnen privaten Rechts wurde als Delikt im Privatrecht geregelt und im Zivilprozeß behandelt. Der Umfang der Straftaten gegen die Allgemeinheit war in der frühen Republik noch klein. Im weitesten Umfang ging das Gesetz vom Gedanken der privaten Rache des Verletzten aus.<sup>49</sup> Das ältere Strafverfahren unterscheidet sich prozessual kaum vom ältesten Deliktsverfahren. Am Anfang hängt es nur davon ab, von wem die angewendete Zwangsgewalt ausging, von der größeren Gemeinschaft oder vom Einzelnen.<sup>50</sup> Die Buße kann ins Gesetz gestellt sein oder dem billigen Ermessen des Richters überlassen werden. Am häufigsten geht man vom Wert der betroffenen Sache aus und berechnet die Buße nach dem ein-, zwei-, drei-, oder vierfachen Betrag dieses Schätzwertes, besonders bei Vermögensdelikten.<sup>51</sup> Die Vormachtstellung der Geldbuße als Folge des Delikts war das Zeichen für die ältere Zeit, aber sie entwickelte sich zum Schadensausgleich.<sup>52</sup> Der Zweck der Buße ist Bestrafung des Verantwortlichen und

---

<sup>44</sup> Kifer, Die Aquilische Haftung im ALR von 1794, S. 1.

<sup>45</sup> Kunkel/Schermaier, Römische Rechtsgeschichte, S. 35.

<sup>46</sup> Manthe, Geschichte des Römischen Rechts, S. 54f.

<sup>47</sup> XII Tafeln (8,2-3): Wenn jemand mit der Hand oder einem Knüppel einem Freien einen Knochen bricht, so soll er 300 As Buße zahlen, bei einem Sklaven 150. siehe: Manthe, Geschichte des Römischen Rechts, S. 55; vgl. Gaius, Institutionen 3, 223, Übersetzung siehe: Hausmaninger, Das Schadensersatzrecht der lex Aquilia, S. 129.

<sup>48</sup> Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht, S. 205f.; Honsell, Römisches Recht, S. 88; Gaius, Institutionen 4, 6. Übersetzung siehe: Hausmaninger, Das Schadensersatzrecht der lex Aquilia, S. 129; vgl. von Savigny, Das Obligationenrecht als Theil des heutigen Römischen Rechts, S. 295f. Alle aus den Delikten entstandenen Klagen würden in zweiseitige Strafklagen, einseitige Strafklagen und erhaltende Klage unterschieden, je nachdem, ob die Klage den Verletzer unbedingt ärmer machen könnte. Die ersten beiden Klagen wären pönal. Die sogenannte zweiseitige Strafklage dazwischen wäre Privatstrafklage, Ihr Zweck wäre die Vergrößerung des Vermögens des verletzten Gläubigers.

<sup>49</sup> Kunkel/Schermaier, Römische Rechtsgeschichte, S. 35; vgl. Manthe, Geschichte des Römischen Rechts, S. 83.

<sup>50</sup> Hausmaninger/Selb, Römisches Privatrecht, S. 277.

<sup>51</sup> Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht, S. 206.

<sup>52</sup> Manthe, Geschichte des Römischen Rechts, S. 83.

Genugung für das Opfer. Anders als bei der modernen Geldstrafen, ist die römische Buße keine öffentliche Strafe, sondern Privatstrafe. Sie wurde nicht an den Staat, sondern an den Verletzten bezahlt.<sup>53</sup> Bei der Bestrafung für ein Delikt handelt es sich anfangs um die Rache des Verletzten oder seiner Sippe, später geht es um eine freiwillige oder erzwungene Ablösung der Rache in Geld.<sup>54</sup> Es gibt nur noch eine Geldverbindlichkeit, die vom Ausgleich des verursachten Schadens unabhängig ist oder ihn überschreitet. Dadurch erweist sie ihren Bußcharakter.<sup>55</sup> Allmählich entwickelt sie sich zur Pflicht zum bloßen Ausgleich des entstehenden Schadens, zum Beispiel *damnum iniuria datum* (Sachbeschädigung) der *lex Aquilia*.<sup>56</sup> Mit der zunehmenden staatlichen Verfolgung um wiederrechtliche Handlungen gewann der Gedanke des Schadensausgleichs an Gewicht.<sup>57</sup> In der klassischen Periode zeigte sich schon die Tendenz, den Schaden nach dem konkret Erlittenen zu berechnen.<sup>58</sup> Der Schadensersatz wurde bei strengrechtlichen Klagen mit *intentio certa* auf den Sachwert gerichtet. Bei Klagen auf ein *incertum* und bei den *bonae fidei iudicia* wurde er auf das subjektive Interesse gerichtet.<sup>59</sup> Trotzdem gibt es hier noch die Mischung von Ausgleich und Buße: Wenn ein Täter seine Tat leugnete, mußte er den doppelten Ersatzbetrag leisten. Mehrere Täter müssen kumulativ haften, danach ist der volle Betrag von jedem zu bezahlen.<sup>60</sup> Die Buße im klassischen Recht dient dazu, als Strafleistung das Unrecht zu sühnen, das der Täter dem Opfer beigebracht hat.<sup>61</sup> Mit der Entwicklung des öffentlichen Strafrechts verschwinden im nachklassischen Recht die reinen Strafklagen, dagegen werden die gemischten Klagen in Ersatzklagen umgewandelt oder umgedeutet.<sup>62</sup> Die öffentliche Strafe wurde in der Kaiserzeit zuerst insbesondere auf den Diebstahl und die Iniurie angewandt. Der Kriminalrichter hatte

---

<sup>53</sup> Honsell, Römisches Recht, S. 88f.. Gaius, Institutionen 3, 223: Die Verletzung bei Verstümmelung eines Gliedes war im 12-Tafel-Gesetz Talion, die Strafe für Brechen oder Zerschlagen eines Knochens von einem Freien waren 300 As, bei einem Sklaven waren es 150 As. Bei allen übrigen Verletzten betrug die Strafe 25 As. Diese Geldstrafe war in jener Zeit großer Armut ausreichend. Übersetzung siehe: Hausmaninger, Das Schadensersatzrecht der *lex Aquilia*, S. 129.

<sup>54</sup> Hausmaninger/Selb, Römisches Privatrecht, S. 276f.; vgl. von Savigny, Das Obligationenrecht als Theil des heutigen Römischen Rechts, S. 301f: Der Zweck der Strafe wären zuerst die juridische Vergeltung, außerdem auch die Abschreckung, die Verbesserung, die Abwendung der die Rechtsordnung störenden Selbsthilfe und der Privatrache.

<sup>55</sup> Honsell, Römisches Recht, S. 89; vgl. Hausmaninger/Selb, Römisches Privatrecht, S. 276f..

<sup>56</sup> Gaius, Institutionen 4,7. Übersetzung siehe: Hausmaninger, Das Schadensersatzrecht der *lex Aquilia*, S. 131; vgl. Hausmaninger/Selb, Römisches Privatrecht, S. 276f..

<sup>57</sup> Kifer, Die Aquilische Haftung im ALR von 1794, S. 1.

<sup>58</sup> Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht, S. 204.

<sup>59</sup> Honsell, Römisches Recht, S. 89.

<sup>60</sup> Institutionen 4,9, Übersetzung siehe: Hausmaninger, Das Schadensersatzrecht der *lex Aquilia*, S. 131. Hausmaninger/Selb, Römisches Privatrecht, S. 276f..

<sup>61</sup> Kaser/Knütel, Römisches Recht, S. 205.

<sup>62</sup> Kaser/Knütel, Römisches Recht, S. 206: Dagegen kehrt Justinian zum Unterschied zwischen sachverfolgenden und pönalen Klagen zurück; von Savigny, Das Obligationenrecht als Theil des heutigen Römischen Rechts, S. 307.

den Ersatz des zugefügten Schadens zu verschaffen, daneben sollte er nach Ermessen die öffentliche Strafe verhängen. Der Weg der Strafklage vor dem Zivilrichter wäre nunmehr verweigert worden. Die neben der Privatstrafe zur Wahl stehende öffentliche Strafe entsprache dem Bedürfnis dieser neueren Zeit mehr.<sup>63</sup>

## b) Lex Aquilia

Nach neueren Untersuchungen wurde das Erscheinungsjahr der lex Aquilia von 286 v. Chr.<sup>64</sup> auf zwischen 209 und 195 v. Chr. versetzt.<sup>65</sup> Die lex Aquilia hat das Schadensersatzrecht in 12 der Tafeln geändert, die auf eine Reihe von Sachbeschädigungen feste Bußsätze festgelegt hatten.<sup>66</sup> Es gibt nur drei Abschnitte in der lex Aquilia. Hat jemand einen fremden Sklaven, eine fremde Sklavin oder ein vierfüßiges Herdentier zu Unrecht getötet, verpflichtet sich der Täter, dem Verletzten soviel Geld zu bezahlen, wie dieser Sklave oder dieses Herdentier in diesem Jahr höchstens wert gewesen ist (1. Kapitel). Hat jemand einem anderen einen Schaden durch unrechtmäßiges Brennen, Brechen oder Verletzen zugefügt, so ist er verpflichtet, dem Eigentümer soviel Geld zu bezahlen, wie diese Sache in den nächsten 30 Tagen wert sein wird (3. Kapitel).<sup>67</sup> Die lex Aquilia setzt alle vorherigen Regelungen außer Kraft, die widerrechtlichen Schaden normieren, und zwar nicht nur in den 12 Tafeln sondern auch in anderen Gesetzen.<sup>68</sup> Als bald begann die ständige Ausweitung der eine Haftung auf Grund der lex Aquilia auslösenden Tatbestände.<sup>69</sup> In denen steht nicht mehr die Handlung, sondern die dadurch entstandene Folge, die verursachte Vermögenseinbuße im Vordergrund. Die lex Aquilia stellt eine Wende vom Handlungs- zum Erfolgsunrecht dar.<sup>70</sup>

Im ersten Kapitel wird bestimmt, dass derjenige, welcher einen fremden Sklaven oder ein fremdes vierfüßiges Tier, das zum Herdenvieh gehört, widerrechtlich tötet, dem Eigentümer so viel zahlen soll, wie die Sache in diesem Jahr maximal wert gewesen ist.<sup>71</sup> Die Worte des

---

<sup>63</sup> von Savigny, Das Obligationenrecht als Theil des heutigen Römischen Rechts, S. 307.

<sup>64</sup> Manthe, Geschichte des Römischen Rechts, S. 83.

<sup>65</sup> Vgl. Selb, Römisches Privatrecht, S. 280.

<sup>66</sup> Digesten 9. 2. 1. Übersetzung siehe: Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler, Corpus Iuris Civilis – Text und Übersetzung, S. 733; vgl. Hausmaninger, das Schadensersatzrecht der lex Aquilia, S. 8f.

<sup>67</sup> Manthe, Geschichte des Römischen Rechts, S. 83f; vgl. Hausmaninger, Das Schadensersatzrecht der lex Aquilia, S. 7f.; Kunkel/Schermaier, Römische Rechtsgeschichte, S. 34f.; Ebert, Pönale Elemente im deutschen Privatrecht, S. 35ff.

<sup>68</sup> Ulpian im 18. Buch seines Ediktskommentars, in: Digesten 9,2,1; vgl. Hausmaninger, das Schadensersatzrecht der lex Aquilia, S. 47.

<sup>69</sup> Ebert, Pönale Elemente im deutschen Privatrecht, S. 35.

<sup>70</sup> Kifer, Die Aquilische Haftung im ALR von 1794, S. 5.

<sup>71</sup> Institution 4.3, Übersetzung siehe: Behrends/Knütel/Seiler, Corpus Iuris Civilis – Text und Übersetzung I, S. 218; vgl. Übersetzung von Hausmaninger, Das Schadensersatzrecht der lex Aquilia, S. 141; vgl. Pennrich, Der Inhalt des Schadensersatzes im Naturrecht des 17. Und 18. Jahrhunderts, S. 55.

Gesetzes „wieviel die Sache in diesem Jahr maximal wert gewesen ist“ bedeuten, daß jemand, der einen Sklaven getötet hat, der zur Zeit der Tat lahm oder verkrüppelt war, aber in diesem Jahr unversehrt oder sonst wertvoll gewesen wäre, so viel haften muss, wie der Sklave in diesem Jahr maximal wert gewesen ist, nicht so viel, wie der Sklave zur Zeit der Handlung war. Aufgrund dieser Regelung hat die Klage einen pönalen Charakter, denn man verpflichtet sich zu mehr als Schaden angerichtet wurde.<sup>72</sup> Wurde dadurch mehr als der tatsächliche Sachwert zum Zeitpunkt der Beschädigung ersetzt, wurde dies als Buße betrachtet.<sup>73</sup> Nicht nach dem Gesetzeswortlaut, sondern aufgrund der Interpretation wird festgelegt, daß die Berechnung nicht nur den zerstörten Körper zu erfassen hat, sondern darüber hinaus auch das, was dem Eigentümer durch den Tod des Sklaven an Schaden zugefügt worden ist.<sup>74</sup> In Institution 4. 3. 10 wird noch ein Beispiel angeführt. Wenn ein Pferd aus einem Vierergespann getötet wurde, oder ein Sklave von einer Schauspieltruppe getötet wurde, erstreckt sich die Berechnung nicht nur auf das getötete Tier oder den getöteten Sklaven, sondern es wird darüber hinaus auch berechnet, wieviel die Überlebenden an Wert verloren haben.<sup>75</sup> Diese Berechnung ist wirtschaftlich formuliert. Mit der Entwicklung der Verkehrswirtschaft ist damit jedoch nicht der gesamte dem Geschädigten entgangene Gewinn aus der Sachverwertung erfaßt. Deswegen ist die Buße seit Julian im „Interesse“ des Geschädigten zu berechnen.<sup>76</sup> Es ist anzunehmen, daß das Interesse des Opfers zu berücksichtigen ist und der Täter für die gesamte Vermögensdifferenz zu haften hat.<sup>77</sup> Aber bei der Schadensersatzberechnung sind die Gefühlswerte (Schmerzensgeld, Wert der besonderen Vorliebe) nicht zu berücksichtigen, auch wenn der getötete Sklave der natürliche Sohn des Klägers war. Er kann nur den Marktwert in Anspruch nehmen.<sup>78</sup>

---

<sup>72</sup> Institution 4. 3. 9, Übersetzung siehe: Behrends/Knütel/Seiler, Corpus Iuris Civilis – Text und Übersetzung I, S. 220. Digesten 9. 2. 22. Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler, Corpus Iuris Civilis – Text und Übersetzung, S. 745: „... weil sie eine Strafklage ist, ...“; vgl. Übersetzung von Hausmaninger, Das Schadensersatzrecht der lex Aquilia, S. 143; Pennrich, Der Inhalt des Schadensersatzes im Naturrecht des 17. Und 18. Jahrhunderts, S. 55, Fußnote 1: „... dass Th. (Thomasius) die actio legis Aquiliae für eine actio poenalis ansieht, ...“.

<sup>73</sup> Kifer, Die Aquilische Haftung im ALR von 1794, S. 9.

<sup>74</sup> Institution 4. 3. 10, Übersetzung siehe: Behrends/Knütel/Seiler, Corpus Iuris Civilis – Text und Übersetzung I, S. 220; vgl. Übersetzung von Hausmaninger, Das Schadensersatzrecht der lex Aquilia, S. 143.

<sup>75</sup> Digesten 9. 2. 22. Übersetzung siehe: Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler, Corpus Iuris Civilis – Text und Übersetzung, S. 744. Institution 4. 3. 10, Übersetzung siehe: Behrends/Knütel/Seiler, Corpus Iuris Civilis – Text und Übersetzung I, S. 220; vgl. Übersetzung von Hausmaninger, Das Schadensersatzrecht der lex Aquilia, S. 143.

<sup>76</sup> Selb, Römisches Privatrecht, S. 282.

<sup>77</sup> Hausmaninger, Das Schadensersatzrecht der lex Aquilia, S. 31.

<sup>78</sup> Digesten 9. 2. 32, Übersetzung siehe: Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler, Corpus Iuris Civilis – Text und Übersetzung, S. 757; vgl. Selb, Römisches Privatrecht, S. 283; Kifer, Die Aquilische Haftung im ALR von 1794, S. 9.